

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.403 vom 5. Mai 2025

AG Verwaltungsgericht, 2025-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2024.403

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.403 du 5 mai 2025

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.403 del 5 maggio 2025

Erwägungen

E. 3

Die Beschwerdeführer rügen, der vorinstanzliche Entscheid sei in diverser Hinsicht fehlerhaft, angefangen bei der falschen Parzellenummer ihres Grundstücks (Nr. aaa, anstatt – wie von der Vorinstanz versehentlich an-

- 6 - gegeben – Nr. ddd). Die Vorinstanz habe einen Entscheid gefällt, der mit ihrem Grundstück (der Beschwerdeführer) nichts zu tun habe. Die ursprünglich geringere Höhe der Stützwand zum Erstellungszeitpunkt 1985/86 sei auf den Abbildungen 2 und 3 vom 23. April 2020 (vgl. angefochtener Entscheid, Erw. 6.3 S. 10) erkennbar, durch einen Vergleich mit der Vertikalschwelle auf dem nördlichen Nachbargrundstück (Parzelle Nr. ccc), auch wenn sie wegen der Verkleinerung der Bildaufnahmen nicht richtig zum Ausdruck komme. Die Stützwandhöhe sei ab dem talseitig gelegenen gewachsenen Terrain zu messen, nicht ab der Oberkante der ursprünglich verbauten Schwellen. Entgegen der Ansicht des Gemeinderats sei durch die Verlegung von zwei neuen Schwellen die ursprüngliche Schwellenwand gegenüber dem gewachsenen Terrain um 0,25 m erhöht worden. Dies ergebe eine Gesamthöhe von 2,05 m ab gewachsenem Terrain. Damit werde die zulässige Gesamthöhe von 1,8 m bei einem Grenzabstand von 1 m, in welcher die Stützwand ursprünglich gebaut worden sei, um die besagten 0,25 m überschritten. Aus drei im Winter (1985/86) aufgenommenen Fotos (Beschwerdebeilage 1) sei ersichtlich, dass die horizontalen Schwellen auf der Höhe der beiden Vertikalschwellen (ganz rechts auf den Aufnahmen) geendet hätten. Damit würden die vorinstanzlichen Ausführungen in den Erw. 7.1 bis 7.8 des angefochtenen Entscheids widerlegt. Auch aus den im Vergleich zu den Abbildungen Nrn. 2 und 3 in Erw. 6.3 des angefochtenen Entscheids vergrösserten Bildaufnahmen in der Fotodokumentation Nr. 1 (Beschwerdebeilage 2) sei klar zu erkennen, dass die horizontalen Schwellen im Aufnahmezeitpunkt (23. April 2020) noch um eine Schwellenhöhe tiefer gewesen seien als die Vertikalschwelle auf dem nördlichen Nachbargrundstück. Gemäss den Bildaufnahmen in der Fotodokumentation Nr. 2 vom 4. September 2023 (Beschwerdebeilage 3) seien sie plötzlich gleich hoch gewesen. Diese Aufnahmen seien der Vorinstanz bekannt gewesen, aber nicht berücksichtigt worden. Die lediglich oben drauf gelegten, mit laienhaften Klammern versehenen Schwellen ohne vertikale Abstützung könnten auf das Grundstück der Beschwerdeführer hinuntergedrückt werden. Durch die von den Beschwerdegegnern in den letzten Wochen auf dem Podest abgelagerten Gartenabfälle habe sich diese Gefahr erhöht. Aus all diesen Gründen sei auf den vorinstanzlichen Entscheid zurückzukommen.

E. 4

Die Beschwerdegegner wenden ein, der Lapsus einer falschen Parzellen- bezeichnung sei noch lange kein Grund, den angefochtenen Entscheid in Frage zu stellen. Bei der Bebauung der Parzelle Nr. aaa sei das dortige Terrain gegenüber dem natürlichen Geländeverlauf um bis ca. 5 m abgegraben worden. Weil

- 7 - für eine korrekte Sicherungsmauer zu wenig stabiler Boden zur Verfügung gestanden habe, habe sich das Bauunternehmen entschieden, die Hang- sicherung aus statischen Gründen zurückzusetzen (auf die Parzelle Nr. aaa). Die für die Hangsicherung eingesetzten Eichenschwellen hätten eine Gesamtlänge von 2,5 m aufgewiesen und seien tiefer als die Frost- grenze, im Ausmass von 0,8 m, im Boden einbetoniert worden, was eine Höhe der vertikalen Stützelemente von noch 1,7 m ergeben habe. Dies sei der Grund gewesen, weshalb die beiden hintersten horizontalen Eichen- schwellen (in der Nordostecke) ursprünglich ohne zusätzliche Befestigung auf die restlichen Schwellen aufgelegt worden seien. Um die beiden nicht gesicherten Eichenschwellen nicht zusätzlich statisch zu belasten, sei in diesem Bereich auf eine Hinterfüllung mit Erdreich verzichtet worden. Durch den fehlenden Halt nach hinten seien die beiden fraglichen Schwel- len mit den Jahren durch kräfteeinwirkende Einflüsse (z.B. Cotoneaster- bewuchs) nach hinten gedrückt worden, was anhand eines Fotos der drit- ten (südlich angrenzenden), ebenfalls auf einer Höhe von 2,05 m gelege- nen horizontalen Schwelle (Beschwerdeantwort, S. 2) dokumentiert werde. Folglich handle es sich bei der beanstandeten Aufrichtung der nach hinten umgekippten beiden ersten Schwellen nicht um eine nachträgliche Erhö- hung der Hangsicherung (Stützwand), sondern um eine reine Instandstel- lungsmassnahme. Zu diesem Schluss sei auch der fachkundige externe Bauverwalter nach der Besichtigung der Situation vor Ort gelangt und die Vorinstanz habe diese Einschätzung bestätigt. Die zwei streitigen Schwel- len hätten über Jahre hinweg nach hinten gekippt im Erdreich gelegen und seien mit Gras überwachsen worden, was das Erscheinungsbild (gemäss Fotos auf S. 3 und 4 der Beschwerdeantwort) belege. Nur deswegen seien diese Schwellen auf den von den Beschwerdeführern eingereichten Bild- aufnahmen nicht sichtbar gewesen. Die Befestigung der Schwellen mit einem Stahlbundhaken sei nicht etwa laienhaft, sondern fachmännisch ausgeführt worden. Zu der Ablagerung von Gartenabfällen auf dem Podest könnten die Be- schwerdeführer ohne das unerlaubte Betreten eines fremden Grundstücks gar keine verlässlichen Angaben machen. Was die Beschwerdeführer als "Abfall" bezeichneten, sei in Tat und Wahrheit Häckselgut vom Baum- und Sträucherschnitt auf der Parzelle Nr. bbb. Das stark verzweigte Schnittgut weise ein für die Grünabfuhr zu grosses Volumen auf und eigne sich des- halb auch nicht für eine Inanspruchnahme des kommunalen Häckseldiens- tes. Deshalb hätten sich die Beschwerdegegner vor ein paar Jahren eigens einen eigene, leistungsstarke Häckselmaschine angeschafft. Solche Tätig- keiten seien gemäss Art. 14 des Entsorgungsreglements der Gemeinde Q. _____ (Beschwerdeantwortbeilage 2) erwünscht.

- 8 -

E. 5

Als offensichtlich unbegründet erweist sich die Rüge der Beschwerdefüh- rer, die Vorinstanz habe wegen der versehentlichen Angabe einer falschen Parzellennummer bezüglich ihres Grundstücks (Nr. aaa, nicht Nr. ddd) eine falsche Situation bzw. nicht die streitige Situation im Grenzbereich zwi- schen den Parzellen Nrn. bbb und aaa (in der Nordostecke der Parzelle Nr. bbb) beurteilt. Bei der Angabe der falschen Parzellennummer handelt es sich um ein Versehen, das für den Ausgang des Verfahrens offenkundig keinerlei

Bewandtnis hatte.

E. 6.1

Die (objektive) Beweislast dafür, dass die beiden streitigen Schwellen in der Nordostecke der Parzelle Nr. bbb ursprünglich (bei der Errichtung der Stützwand Mitte der 1980er-Jahre) dort platziert waren, wo sie es heute (wieder) sind, dürfte entgegen der Auffassung der Vorinstanz nicht bei den Beschwerdeführern, sondern den Beschwerdegegnern liegen (vgl. dazu die Urteile des Bundesgerichts 1C_321/2023 vom 12. Juli 2024, Erw. 3.3, und 1C_469/2019, 1C_483/2019 vom 28. April 2021, Erw. 6.4). Fraglich ist sodann, ob ihnen eine Beweiserleichterung zu gewähren, insbesondere das Beweismass auf eine überwiegende Wahrscheinlichkeit herabzusetzen wäre (vom Bundesgericht im Urteil 1C_321/2023 vom 12. Juli 2024, Erw. 3.3.1, in einer vergleichbaren Konstellation offengelassen). Das spielt aber insofern keine Rolle und ändert nichts an der Beweislage, weil mit den Vorinstanzen auf die schlüssige Darstellung der Beschwerdegegner abzustellen ist, wonach auch diese beiden Schwellen von Beginn weg auf der Stützwand entlang der Grenze zwischen den Parzellen Nrn. bbb und aaa lagen, aber mit der Zeit mangels Hinterfüllung mit Erdreich in einer leichten Geländesenkung (nach Norden; ersichtlich aus dem Foto auf S. 5 oben der Beschwerdeantwort der Beschwerdegegner) nach hinten gekippt sind oder allenfalls durch den Pflanzenbewuchs gedrückt wurden. Es liegt somit in diesem Punkt keine Beweislosigkeit vor, die von den Beschwerdegegnern (statt den Beschwerdeführern) zu tragen wäre. Es gibt genügend Anhaltspunkte, die für die Richtigkeit der Darstellung der Beschwerdegegner sprechen, namentlich der bereits von der Vorinstanz erwähnte Umstand, dass entlang der gesamten Grenze zwischen den Parzellen Nrn. bbb und aaa solche Schwellen liegen (vgl. dazu die Abbildung

E. 6.2

Der Gemeinderat Q. _____ qualifizierte die Freilegung und Rückversetzung der Schwellen an ihren ursprünglichen Standort mit den Beschwerdegeg-

- 10 - nern als baubewilligungsfreie Unterhaltsmassnahme (der Gartengestaltung); die Vorinstanz legte sich diesbezüglich nicht fest, aber erteilte dieser rechtlichen Würdigung zumindest keine Absage (vgl. angefochtener Entscheidung, Erw. 7.5). Baubewilligungsfreier Unterhalt zeichnet sich durch Massnahmen aus, die es ermöglichen, die Baute oder Anlage in ihrer derzeitigen inneren und äusseren Gestaltung, Form und Zweckbestimmung zu garantieren, ohne Eingriffe in die Substanz zu unternehmen. Entscheidend ist, dass es um Massnahmen geht, die eine Baute oder Anlage vor dem vorzeitigen Verfall oder – gemessen am heutigen Wohnstandard – vor dem Eintritt der Unbenutzbarkeit vor Ablauf der Lebensdauer schützen (vgl. die Entscheidung des Verwaltungsgerichts WBE.2016.46 vom 19. August 2016, Erw. II/6.3, und WBE.2011.165 vom 26. Oktober 2011, Erw. II/2.3.3; je mit weiteren Hinweisen). Das Bundesgericht subsumiert unter den Unterhalts- und Erneuerungsbegriff sämtliche Arbeiten zur Instandhaltung (Reparaturen) und Modernisierung (Renovationen), soweit Umfang, Erscheinung, Bestimmung und Wert der Anlage unverändert bleiben, wobei es im Besonderen das Anbringen eines Holzschutzes an Terrassendielen als blossen Unterhalt, hingegen den Ersatz auch nur von einzelnen morschen Dielen als Erneuerungsmassnahme wertet, die aber nicht in die eigentliche Substanz der Baute eingreift und deren Fortbestand nicht über die normale Lebensdauer hinaus verlängert (Urteil 1C_601/2022 vom 9. Juli 2024, Erw. 5.3 f.). Mit der

streitgegenständlichen Rückverlegung von bereits verwendeten Holzschwelle an ihren einstigen Standort oberhalb einer Stützwand wird weder in die Substanz der Stützwand eingegriffen noch Einfluss auf deren Fortbestand genommen bzw. deren Lebensdauer verlängert, sondern bloss im Sinne einer Reparatur der ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Entsprechend ist die Qualifikation der Massnahme als baubewilligungsfreier Unterhalt nicht zu beanstanden. 7. Selbst wenn man aber mit den Beschwerdeführern annehmen würde, die beiden Schwelle in der Nordostecke der Parzelle Nr. bbb seien nicht bloss freigelegt und an ihren ursprünglichen Standort oberhalb der Stützwand zurückverlegt, sondern (von einem anderen Standort) neu dorthin verlegt worden, steht im Raum, dass es sich bei den beiden Schwelle um baubewilligungsfreie Elemente der Gartengestaltung im Sinne von § 49 Abs. 2 lit. c BauV handeln könnte. Nach dieser Bestimmung von der Baubewilligungspflicht ausgenommen sind (innerhalb der Bauzone) Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung wie Fusswege, Treppen, Brunnen, Feuerstellen und Gartencheminées, Pflanzentröge, künstlerische Plastiken sowie Teiche mit einer Fläche bis rund 10 m². Letzten Endes entscheidet sich aber nach Bundesrecht (Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni

- 11 - 1979 [Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700]), welche Bauten und Anlagen der Baubewilligungspflicht unterliegen. Nach der dazugehörigen Rechtsprechung und Lehre gelten als "Bauten und Anlagen" jedenfalls jene künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Einrichtungen, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen und geeignet sind, die Vorstellung über die Nutzungsordnung zu beeinflussen, sei es, dass sie den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen (statt vieler: BGE 139 II 134, Erw. 5.2; 123 II 256, Erw. 3 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 1C_78/2023 vom 30. Oktober 2023, Erw. 3.3; Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2006, S. 179; AGVE 2001, S. 287 mit Hinweisen). Massgebend ist dabei, ob mit der fraglichen baulichen Massnahme nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge so wichtige räumliche Folgen verbunden sind, dass ein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn an einer vorgängigen Kontrolle besteht (BGE 139 II 134, Erw. 5.2; 120 Ib 379, Erw. 3c mit Hinweisen; AGVE 2001, S. 288; vgl. zum Ganzen auch BERNHARD WALDMANN/PETER HÄNNI, Raumplanungsgesetz, Bern 2006, Art. 22 N 10). Zu den baubewilligungspflichtigen Bauten gehören auch Fahrnisbauten, welche über nicht unerhebliche Zeiträume ortsfest verwendet werden (BGE 123 II 256, Erw. 3 mit Hinweisen; 119 Ib 222, Erw. 3a mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 1C_78/2023 vom 30. Oktober 2023, Erw. 3.3; AGVE 2001, S. 287). In Bezug auf die beiden hier streitigen, 25 cm hohen und insgesamt 5 m langen Holzschwelle ist jedoch nicht ersichtlich, dass diese aufgrund ihrer Dimensionen oder den Auswirkungen auf die Umwelt mit derart gewichtigen räumlichen Folgen verbunden wären, dass ein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn an einer vorgängigen Kontrolle bestünde; jedenfalls dann nicht, wenn diese Schwelle nicht Bestandteil der Stützwand entlang der Grenze zwischen den Parzellen Nrn. bbb und aaa bilden, innerhalb dieser Anlage keine statische Funktion wahrnehmen und die Nachbargrundstücke, insbesondere die Parzelle Nr. aaa, auch nicht in anderer Weise (nachteilig) betreffen. Eine entsprechende Betroffenheit für die Parzelle Nr. aaa oder weitere Nachbargrundstücke ist nicht auszumachen, zumal von den Schwelle keine erkennbaren (relevanten) negativen Immissionen oder gar Gefahren für die Nachbargrundstücke ausgehen (vgl. dazu vertiefend die Ausführungen in den Erw. 8.3 und 8.4 hinten). Nachdem sich aus den Bildaufnahmen zum heutigen Zustand der beiden Holzschwelle klar ergibt, dass diese

nicht mit Erdreich hinterfüllt und nicht fest im Boden bzw. in der darunterliegenden Stützwand verankert, sondern bloss obendrauf gelegt sind, und dass sie die Vertikalschwellen teilweise überragen (Beschwerdebeilagen 3 und 4; Abbildungen 13 in Erw. 6.5 des angefochtenen Entscheids, Beschwerdeantwort der Beschwerdegegner, S. 3, 5 oben und 6; Duplik, S. 8 unten; Vorakten, act. 14, 15, 17, 18, 24, 39, 43, 47, 72, 75 und 76), was zwischen den Parteien auch nicht umstritten zu

- 12 - sein scheint, ist der Schluss vertretbar, dass die Schwellen mangels einer statischen Funktion innerhalb der Stützwand nicht Bestandteil derselben bilden, auch wenn sie das betreffende Bauwerk (vom unterliegenden Grundstück [Parzelle Nr. aaa] aus betrachtet) zumindest optisch ergänzen. Folglich wären sie als eigenständige Elemente der Gartengestaltung (los- gelöst von der Stützwand) wegen der Geringfügigkeit ihrer Auswirkungen auf Raum und Umwelt bewilligungsfrei, falls sie nicht bloss im Sinne einer Reparatur an ihren ursprünglichen Standort zurückverlegt worden wären. 8. 8.1. Sollten hingegen die Schwellen (aufgrund des Erscheinungsbilds) als Bestandteil der Stützwand aufgefasst werden, die zu deren Erhöhung bei- tragen, wäre der von den Beschwerdeführern verlangte Rückbau der Schwellen nur dann anzuordnen, wenn diese respektive die dadurch erhöh- te Stützwand materiell baurechtswidrig wären. Das Fehlen einer Baube- willigung genügt nicht für eine Restitutionsanordnung, weil für materiell rechtmässige Bauten und Anlagen eine nachträgliche Baubewilligung erteilt werden kann (AGVE 2011, S. 125 mit Hinweisen; Entscheide des Verwaltungsgerichts WBE.2020.236 vom 9. Dezember 2020, Erw. II/3.2, und WBE.2017.290 vom 14. Dezember 2017, Erw. II/7.1). Als Gründe für eine allfällige Baurechtswidrigkeit der (erhöhten) Stützwand stehen eine Überschreitung der zulässigen Höhe und eine ungenügende Stabilität der streitigen Schwellen zur Debatte. 8.2. Wenn die Gemeinden nichts anderes festlegen, dürfen Stützmauern – aus- genommen ein darauf angebrachtes zur Absturzsicherung erforderliches offenes Schutzgeländer – gemäss § 28 BauV nicht höher als 1,8 m, ge- messen ab niedriger gelegenem Terrain, sein (Abs. 1). Wo es die Gelän- deverhältnisse erfordern, sind höhere Stützmauern zulässig. Sie müssen um das Mehrmass ihrer Höhe von der Grenze zurückversetzt werden (Abs. 2). Die Gemeinde Q._____ hat in ihrer geltenden Bau- und Nutzungs- ordnung (BNO) vom 18. Oktober 2020 keine davon abweichende Höhen- bzw. Grenzabstandsvorschrift für Stützmauern getroffen. Namentlich regelt § 30 BNO den Strassenabstand und ist nicht auf Grenzabstände zwischen Nichtstrassengrundstücken anwendbar, auch nicht dessen Abs. 3, wonach Stützmauern, die höher als 0,8 m sind, um das Mehrmass ihrer Höhe von der Strassengrenze zurückversetzt werden müssen. Ob die frühere BNO (vom 28. Oktober 1997) eine analoge Höhen- und Grenzabstandsvorschrift zwischen Nichtstrassengrundstücken vorsah, kann offenbleiben, weil in diesem Fall das für die Beschwerdegegner (Bauherrschaft) günstigere geltende Recht (§ 28 BauV) anwendbar wäre, das höhere Stützmauern erlaubt, selbst wenn die Schwellen noch vor Inkrafttreten der geltenden BNO am 18. Mai 2022 (Genehmigung durch den Regierungsrat) an ihren heutigen Standort verlegt worden wären (vgl. BGE 104 Ib 301, Erw. 5c;

- 13 - Urteile des Bundesgerichts 1C_22/2019 vom 6. April 2020, Erw. 8.1, 1C_534/2012 vom 16. Juli 2013, Erw. 3.4; AGVE 1995, S. 390 f.; Entscheide des Verwaltungsgerichts WBE.2020.95 vom 15. Juli 2020, Erw. II/2, WBE.2018.433 vom 18. Mai 2019, Erw. II/2.1, und WBE.2017.360 vom 1. März 2018, Erw. II/3.5.2 mit weiteren Hinweisen). Die Stützwand entlang der Grenze zwischen den Parzellen Nrn. bbb und aaa ist auch nach der Darstellung der Beschwerdeführer um mindestens 1 m (allenfalls sogar mehr) von der

Grenze der Parzelle Nr. aaa zurückver- setzt und könnte an dieser Stelle bis zu 2,8 m (1,8 m + 1 m) hoch sein, falls es die Geländeverhältnisse erfordern würden. Effektiv ist die Stützwand nach übereinstimmender Parteidarstellung lediglich 2,05 m hoch. Dass die Geländeverhältnisse diese Höhe nicht erfordern würden, machen die Be- schwerdeführer nicht geltend. Dergleichen ist auch nicht ersichtlich. Die Be- schwerdegegner haben ein berechtigtes Interesse an einer ebenen Po- destbildung auf der Höhe einer im Niveau ausgeglichenen Stützwand, auch wenn derzeit das Gelände in der Nordostecke der Parzelle Nr. bbb sehr leicht abfällt und die beiden streitigen Schwellen deshalb (noch) nicht mit Erdreich hinterfüllt sind. Dass eine Stützmauer nicht (geringfügig) höher als sich das dahinter befindliche Terrain sein darf und schon bei den geringsten Niveauunterschieden Abstufungen vorzunehmen wären, gibt § 28 Abs. 2 BauV nicht vor (vgl. dazu auch die Abbildung 32 auf S. 144 der Erläuterun- gen zum Bau- und Nutzungsrecht des Kantons Aargau [BNR], Version 3.1, Juni 2012 / Januar 2014). Das gilt erst recht, wenn eine Stützvorrichtung – wie es hier gemäss der insoweit unwidersprochen gebliebenen Darstellung der Beschwerdegegner der Fall zu sein scheint – wegen einer Abgrabung auf dem unterliegenden Grundstück (Parzelle Nr. aaa), nicht wegen einer künstlichen Aufschüttung auf dem oberliegenden Grundstück (Parzelle Nr. bbb) notwendig wurde. 8.3. Was die Stabilität anbelangt, verhindert der Stahlbundhaken, durch wel- chen die beiden streitigen Schwellen aneinander befestigt sind, einen Ab- sturz der Schwellen auf die darunterliegende Parzelle Nr. aaa der Be- schwerdeführer, liegt doch die zweite der beiden Schwellen (in südlicher) Richtung nicht auf, sondern hinter einer Vertikalschwelle und der dritten Schwelle, an welche die zweite Schwelle ihrerseits mit einem Stahlbundha- ken befestigt ist (vgl. dazu die Abbildungen 13 in Erw. 6.5 des angefochte- nen Entscheids sowie die Fotos auf Seite 3 und 5 oben der Beschwerde- antwort des Beschwerdegegners). Eine gegen § 52 Abs. 1 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (Baugesetz, BauG; SAR 713.100) verstossende Gefährdung für die Benutzenden der Parzelle Nr. aaa (Beschwerdeführer) ist ohnehin nicht erkennbar. Die Be- schwerdeführer machen namentlich nicht konkret geltend, dass es beim Beschneiden des Cotoneasterbewuchses zu einer für sie gefährlichen Si- tuation durch den drohenden Absturz der Schwellen gekommen sei.

- 14 - 8.4. Das Verwendungsverbot für mit Teeröl haltigen Holzschutzmitteln behan- deltes (druckimprägniertes) Holz gemäss Anhang 2.4 Ziff. 1.2 Abs. 2 der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten be- sonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005 (Chemikalien-Risiko-Reduktionsverordnung, ChemRRV, SR 814.81) namentlich in privaten Gärten gilt nicht für Bahnschwellen, die vor 2012 einer entsprechenden Verwendung zugeführt wurden; diesbezüg- lich besteht auch keine Sanierungspflicht. Hingegen wäre eine Abgabe zur Weiterverwendung an Dritte verboten; ebenso eine andere Verwendung durch den gleichen Eigentümer (vgl. das Merkblatt des Bundesamtes für Umwelt [BAFU] "Abgabe- und Verwendungsverbote für Holz, das mit teer- ölhaltigen Holzschutzmitteln behandelt worden ist" vom 16. Oktober 2017). Solche Handlungen stehen hier nicht zur Diskussion (siehe schon Erw. 6.1 vorne). Sonstige Verstösse gegen Bau- oder Umweltschutzrecht durch die streitgegenständlichen Schwellen respektive deren konkrete Verwendung werden nicht thematisiert. Entsprechend ist von der Rechtmässigkeit und Bewilligungsfähigkeit der konkreten Verwendung der kritisierten Holz- schwellen auszugehen.

E. 9

Im Übrigen ist der Vorinstanz darin zuzustimmen, dass eine (ohnehin nicht vorliegende) Abweichung vom Erlaubten hier zu unbedeutend wäre, um eine Restitutionsmassnahme unter Verhältnismässigkeitsgesichtspunkten (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]) zu rechtfertigen.

E. 10

Die Ablagerung von Gartenabfällen auf dem Podest oberhalb der Stützwand als solche (illustriert mit Beschwerdebeilage 4) verstösst weder gegen das Entsorgungsreglement der Gemeinde Q._____ vom 1. Januar 2008 (Beschwerdeantwortbeilage 2) noch gegen übergeordnetes Recht (Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 [Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01]; Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 4. September 2007 [EG Umweltschutz, EG UWR; SAR 781.200]). Im Gegenteil ist die Verwertung von Grünabfällen auf dem eigenen Grundstück (durch Kompostierung) grundsätzlich erwünscht (vgl. Art. 30d Abs. 2 lit. d USG sowie Art. 14 Abs. 1 Entsorgungsreglement). Die freie Vergärung von Laub und Schnittgut bringt in der Regel auch keine für die Nachbarschaft lästige Geruchsmissionen mit sich, die mit den Vorgaben der Umweltschutzgesetzgebung (USG und Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 [LRV; SR 814.318.142.1]) unvereinbar wären.

- 15 -

E. 11

Zusammenfassend ist die vorliegende Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Zur vorinstanzlichen Kostenverlegung bringen die Beschwerdeführer keine (substanzierten) Rügen vor. Es kann deshalb bei einem Verweis auf die zutreffenden Erwägungen (Erw. 8) des angefochtenen Entscheids sein Bewenden haben, zumal der Vorinstanz bei der Verlegung ihrer Kosten ein grosser Beurteilungs- und Ermessenspielraum zusteht, den das Verwaltungsgericht zu respektieren hat (vgl. den Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2023.348 vom 11. Juni 2024, Erw. II/6.2 mit weiteren Hinweisen). Weitere Bauten und Anlagen auf der Parzelle Nr. bbb (z.B. [mobile] Treppe) bilden nicht Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens. Einen Augenschein vor Ort oder anderweitige zusätzliche Beweismassnahmen haben die Parteien nicht beantragt. Mit Rücksicht auf das bei den Akten liegende umfangreiche Bildmaterial sind solche Beweismassnahmen zur Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts auch nicht erforderlich. III. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (§ 31 Abs. 2 VRPG), die dafür solidarisch haften (vgl. § 33 Abs. 3 VRPG). Parteikosten sind keine zu ersetzen, auch nicht an die obsiegenden, aber nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdegegner (vgl. § 29 VRPG). Das Verwaltungsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.